

AUSWIRKUNGEN DES URHEBERRECHTS UND SEINER BESCHRÄNKUNGEN AUF DIGITALE BIBLIOTHEKEN IN POLEN¹

Hauptprobleme bezüglich des Urheberrechts

Abstract: *The author explains the legal barriers that make to build digital libraries, repositories of scientific so hard, argues authors and publishers to make public of scholarly works on the Internet. Discusses the historical reasons for which copyright was created and present situation, which make that new amendments are not conducive to the openness. An important issue in the paper is public domain and the need to protect it for the good of all and to find a balance between the rights of creators, content providers and users. Copyright should be a tool to be used in a sustainable way to serve the public interest. The author presents the practical examples of the wrong law limiting the scope of innovation and the sharing of knowledge and culture.*

Keywords: *copyright, digital libraries, access barriers,*

Die Geschichte des Urheberrechts beginnt mit der Zuerkennung von Privilegien und der Sicherstellung eines Monopols für britische Druckereien. Erste rechtliche Vorschriften schufen die in der *Worshipful Company of Stationers and Newspaper Makers* vereinigten Drucker. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts garantierten sie sich ein Monopol für den Druck von Büchern bei gleichzeitigem Kopierverbot und behielten sich zusätzlich das Zensurrecht vor. Nach Protesten seitens der Autoren änderten sie ihre Herangehensweise etwas, indem sie darauf hinwirkten, das vereinzelt Rechte an die Autoren übergangen, aber in einer solchen Weise, dass ihre eigenen Interessen gewahrt würden. 1710 wurde das sog. Statute of Anne gebilligt, der vollständige Titel lautet: *An Act for the Encouragement of Learning, by Vesting the Copies of Printed Books in the Authors or Purchasers of Copies, during the Times therein mentioned*. Dies war das erste Gesetz zum Urheberrecht in Europa. Damals fand das Urheberrecht einzig hinsichtlich des Kopierens von Büchern Anwendung, im Laufe der Zeit jedoch wurde der Bereich des Urheberrechtsschutzes auf weitere Felder ausgedehnt. Zu Beginn umfasste der Urheberrechtsschutz lediglich einen Zeitraum von 14 Jahren – heute sind es 70

¹ Dem Artikel liegt die gemeinsame Stellungnahme über die Grundsätze der Reform des Urheberrechtssystems zu Grunde, welche vom Digitalen Zentrum im Zuge des Projektes *Polen zusammen mit dem Interdisziplinären Zentrum des Mathematischen und Computer-Modellierens der Universität Warschau* angefertigt und am 23. Februar 2012 veröffentlicht wurde, die Autoren sind H. Rymar, Dr. K. Siewicz, in Zusammenarbeit mit Dr. J. Hofmokl, J. Szprot, K. Śliwowski und Dr. A. Tarkowski. Die Stellungnahme ist unter der Lizenz Creative Commons Uznanie autorstwa 3.0 Polska, einsehbar, <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/pl/> auf den Seiten des Digitalen Zentrums unter, <http://centrumcyfrowe.pl/projekty/reforma-prawa-autorskiego/> [Zugang: 7. Juli 2014].

Jahre nach dem Tod des Autors² Der Ursprung dieses Rechts zeigt, welcher Geist ihm innewohnte, und so hatte es eher nichts mit einem weit gefassten Begriff des Gemeinwohls zu tun.

Angesichts der gesellschaftlichen und technologischen Revolution unserer Tage sind die aktuellen Urheberrechte unzureichend, sie halten mit den andauernden Veränderungen nicht mit, auch spiegeln sie die Lebenswirklichkeit nicht wider, in der Autoren, Forscher, Kulturschaffende und schließlich gewöhnliche Rezipienten arbeiten. Die Technologien, Strukturen, Modelle, die Methoden der schöpferischen Arbeit sowie auch die Grundsätze der Archivierung oder der Bereitstellung der Werke haben sich verändert. Es verändert sich auch die Einstellung der Menschen zur Rechtssetzung, sie wollen in größerem Maße als zuvor am Entscheidungsfindungsprozess über die Ausgestaltung des Urheberrechtes teilhaben. Dies haben die Proteste gegen ACTA aufgezeigt, welches die Freiheit im Internet beschränken würde. Das Urheberrecht hat auch dahingehend an Bedeutung gewonnen, dass es für Hunderte Konsumenten und Informationsanbieter beschwerlich ist.

Eines der Hauptprobleme besteht darin, dass das Urheberrecht in den einzelnen Ländern voneinander abweicht, was nicht förderlich ist für einen globalen Wissens- und Kulturaustausch. Die Unterschiede verursachen häufig Missverständnisse und unbeabsichtigte Urheberrechtsverletzungen seitens einfacher Bürger. Und auch wenn die Europäische Union darum bemüht ist die Rechtsprechung zu harmonisieren, so geht dies doch recht mühsam vonstatten. Abträglich ist hier der genannte Partikularismus und der Widerstand von Lobbygruppen, die auf eine Rechtsprechung hinwirken, die ihnen Gewinne garantiert.

Die Bestimmungen des Urheberrechts geben den Autoren nicht die volle Freiheit, insbesondere dort, wo es ihnen nicht an einem besonders restriktiven Schutz gelegen ist. Die Formel *Alle Rechte vorbehalten* –in willkürlicher Weise von vornherein postuliert – passt nicht zu den flexiblen, dynamischen Zeiten, in denen der Autor täglich gänzlich unterschiedliche Entscheidungen treffen muss. Häufig wird das Urheberrecht ungeachtet der weit verbreiteten Annahme, dass es die Autoren schützen soll, von den Produzenten und Vertreibern des betreffenden Inhaltes in schlechter Weise in Anspruch genommen (darauf deuten Gerichtsprozesse mit Organisationen der Kollektivverwaltung hin – OZZ)³. Die Aneignung der Rechte durch die Produzenten, die OZZ und Verleger ist notwendig für ihr Geschäft; sie erarbeiten folglich überaus komplizierte und unverständliche Verträge, in der Hoffnung, dass die Autoren bezüglich an den darin enthalten Bestimmungen keinen Anstoß nehmen. Bekannte und viel gelesenen Autoren sind zumindest in der Lage für die Übertragung der Rechte entsprechende Honorare auszuhandeln, Wissenschaftler hingegen verfügen nicht über solche Möglichkeiten, ihre Arbeiten sind Nischenerzeugnisse und als einzelne Erzeugnisse generieren sie keine Gewinne, dafür aber in der größeren

² Wikipedia, the free encyclopedia. *Statut of Anna*, http://en.wikipedia.org/wiki/Statute_of_Anne [Zugang: 7. Juli 2014].

³ *Po trzech latach od decyzji - "Brathanki" prawomocne*, <http://prawo.vagla.pl/node/7610> [Zugang: 7. Juli 2014].

Masse – und zwar gewaltige Gewinne. Wissenschaftler erhalten keine Entlohnungen für die Inhalte, die sie dem Herausgeber übertragen, die Rezensenten häufig ebenfalls nicht, die Verlage aber wie Elsevier, Springer oder Emerald beziehen Gewinne in Milliardenhöhe aus dem Vertrieb wissenschaftlicher Datenbanken. Sie unterzeichnen also restriktive Verträge, und zwar nicht nur mit Autoren, sondern auch mit Bibliotheken, wobei sie ihre Ausnahmerechte, beispielsweise bezüglich der Fernleihen, beschränken. Es ist ein Leichtes grob auszurechnen, welcher Größenordnung der Gewinnquoten hierbei sind. Wenn wir davon ausgehen, dass eine akademische Bibliothek in Polen für den Zugang zu verschiedenen Datenbanken durchschnittlich über eine Million Zloty zahlt, und das mit Tausenden akademischen Bibliotheken weltweit multiplizieren, dann kommen wir auf jene Gewinne der Wissenschaftsverlage. Nicht ohne Grund haben die akademischen Bibliotheken Amerikas und Europas den Aufstand geprobt und wurden darin von Wissenschaftlern unterstützt⁴.

Das Fehlen jener Entscheidungsfreiheit äußert sich zudem darin, dass der Urheber keine Möglichkeit hat auf seine Rechte zu verzichten, beispielsweise zugunsten von Public Domains. *Die Exklusivität, die aus dem Urheberrecht resultiert, soll den Rechteinhabern dienen. Man kann aber nicht von dem Vorliegen eines solchen Interesses bei einer Situation sprechen, in der der Rechteinhaber von dem Urheberrechtsschutz keinen Gebrauch machen möchte. Dagegen gibt es im polnischen Recht keine Möglichkeit für den Rechteinhaber auf den Urheberrechtsschutz zu verzichten. Ein solcher Verzicht würde eine sehr willkommene Quelle für die Public Domain darstellen, weil im entgegengesetzten Falle die ganze Gesellschaft auf den Ablauf des unverhältnismäßig langen Urheberrechtsschutzes warten muss.*

Die Grundlage für das Festschreiben jeglicher Rechte ist ein Gesellschaftsvertrag, in dem die Interessen aller Seiten gerecht berücksichtigt werden, und im Falle des Urheberrechtes vor allem die der Urheber und der Nutzer. Angesichts der Tatsache, dass diese beiden Rollen in zunehmendem Maße nicht mehr voneinander auseinandergelassen werden können – der Urheber ist sehr oft zugleich der Nutzer und umgekehrt – ist heutzutage besonders wichtig. Das Urheberrecht gleicht die Interessen dieser beiden Seiten nicht aus, es wird – unter dem Druck reicher Lobbyisten – immer restriktiver für die Nutzer, im Gegenzug aber keineswegs vorteilhafter für die Autoren, vielmehr schützt es dezidiert die Interessen der Produzenten und der Miteigentümer der Inhalte (Musik-, Filmproduzenten etc.). *In Polen, und nicht nur dort, ist eine Tendenz zu ansteigendem Rigorismus im Urheberrechtssystem zu beobachten – dies äußert sich in einer Verschärfung des Urheberrechtsschutzes und einer Ausdehnung des Wirkungsbereiches sowie des Zeitraums (von 25 bis zu 70 Jahren) der Verpflichtungen, die sich aus dem Urheberrecht ergeben. Ausdruck findet diese Grundtendenz in der Unterstützung der staatlichen Politik, die dem Schutz der Urheberrechte (vor allem der Rechteinhaber,*

⁴ I. Sample, *Harvard University says it can't afford journal publishers' prices*. science correspondent [guardian.co.uk](http://www.guardian.co.uk), Tuesday 24 April 2012 17.45 BST, <http://www.guardian.co.uk/science/2012/apr/24/harvard-university-journal-publishers-prices> [Zugang: 6. Juli 2014].

die besonders aktive Lobbyarbeit betreiben) Priorität beimisst, anstatt eine ausgewogene Handhabung dieser Rechte zu befördern.

Wenn das Urheberrecht nicht für alle obligatorisch wäre, sondern beispielsweise auf der Möglichkeit basieren würde diejenigen Werke zu registrieren, die die Urheber schützen wollen, so würde schnell ein Register geschützter Werke zusammen mit den Adressen ihrer Eigentümer entstehen, und der aus ihnen resultierende Umsatz würde vereinfacht.

Public Domain

Nicht in allen Ländern definiert das Urheberrecht den Terminus der *Public Domain* und garantiert ihr Schutz durch das Verbot ihrer Aneignung oder eine genaue Bezeichnung dessen, welche Materialien zu ihr von dem Augenblick ihrer Einführung gehören. Es scheint so, dass es sich hierbei im Augenblick um eine erstrangige Angelegenheit handelt, da der Schutz der Public Domain mit dem Schutz der Rechte auf eine umfassende Nutzung von Wissenschafts-, Kultur- und Bildungsinhalten verbunden ist.

Alle Ressourcen, die von öffentlichen Institutionen geschaffen wurden und sich im Besitz dieser Institutionen befinden oder aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, stellen eine besondere Art von Inhalten dar, die als Allgemeingut behandelt werden und zur Public Domain gehören sollten. Art. 4 des Urheberrechtes schließt im gegenwärtigen Wortlaut zugegebenermaßen viele Güter, die zu öffentlichen Rechtssubjekten gehören, vom Schutz aus – darunter: Rechtsakte, Verwaltungsdokumente und Materialien – wir beobachten in Polen aber dennoch eine gefährliche Tendenz seitens der Regierungsorgane diese Regelungen zu ignorieren oder einzugrenzen.

Um die in diesem Bereich vorherrschende Beliebigkeit im Handeln und diesbezügliche Unordnung in Polen zu illustrieren, kann man beispielsweise das Impressum der Seiten MNiSW <http://www.nauka.gov.pl/>, wo alle Rechte vorbehalten sind, mit dem Impressum von MAiC <http://mac.gov.pl/> vergleichen – wo die Urheberrechte nicht vorbehalten sind und die Inhalte zu freien Lizenzen zur Verfügung stehen. Polnische öffentliche Institutionen weisen, wie soeben aufgezeigt, keine einheitliche Politik zur Bereitstellung von Amtsinhalten auf, obgleich ihnen sowohl das Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen als auch das Urheberrecht umfassende Möglichkeiten dazu eröffnen Inhalte in den Bereich der Public Domain zu verlagern. Die Steuerzahler bekommen den Eindruck, dass diese Unterschiede aus der Furcht der Beamten davor resultieren eine für die Bürger günstige Interpretation anzuwenden. Es scheint so, dass in den polnischen Behörden nach wie vor der alte Grundsatz gilt: *Es ist besser sich nicht aus dem Fenster zu lehnen, als positive und innovative Lösungen zu suchen.* Ein Beispiel zur Illustration dieser These ist das in Behörden massenhaft praktizierte Unterzeichnen von Urheberrechtsverträgen bezüglich der Übertragung von Rechten, woraufhin sie gemäß dem Grundsatz *alle Rechte vorbehalten* veröffentlicht werden, dabei selbstverständlich zu Gunsten der Behörde *vorbehalten*, dabei könnte man das doch auch anders machen, mit einem Nutzen für den Bürger: *Abgesehen von den intern*

geschaffenen öffentlichen Gütern – erlangen öffentliche Rechtssubjekte auch von Privatpersonen Rechte, über Verträge oder den Erbfall. Es gibt jedoch keine Begründung dafür, warum nach dem Erwerb von Rechten durch ein öffentliches Rechtssubjekt eine aus den Urheberrechten resultierende Exklusivität aufrechterhalten und auf diese Weise der Zugang zu ihnen eingeschränkt werden sollte.

Überinterpretation und Missbrauch des Rechts

Da das Recht, wie bereits oben erwähnt, nicht eindeutig formuliert worden und an vielen Stellen mehrdeutig ist, und die Verträge zweiseitig sowie mit Bedacht kompliziert gestaltet sind, verliert man sich in Detailbestimmungen, sich ausschließenden Grundsätzen, auch weiß man nicht, wo die Grenzen des Rechts sind, wie man es nutzen könnte. Ein Beispiel hierfür kann der Missbrauch des Begriffs *Piraterie* durch die Produzenten angeführt werden. Alle sind Piraten – wie aus der Medienberichterstattung folgt – ein jeder, der eine Datei aus dem Internet herunterlädt ist ein Pirat, er stiehlt fremdes Eigentum. Von diesen simplen Beschuldigungen abgesehen, kommt es zu keiner detaillierteren Erläuterung, wann und im welchen Fall der Diebstahl eines Werkes faktisch vorliegt und wann wir hingegen in zulässiger Weise handeln. Es handelt sich hierbei um einen schwerwiegenden Missbrauch seitens all jener, die entsprechende Verlautbarungen von sich geben, sie verursachen dadurch nämlich Konfusion, Stress sowie ein allgemeines Angstgefühl in den Köpfen der Menschen. Der Download von Dateien aus dem Internet fällt in den Bereich des zulässigen Gebrauchs, und zwar nicht nur des privaten, sondern auch im Kontext der Bildung. Das Bereitstellen und Verbreiten fremder Werke im Internet – NICHT MEHR – solch eine Mitteilung muss in aller Deutlichkeit vorgebracht werden.

Der notorische Missbrauch von Rechtsvorschriften durch Produzenten und Vertreiber von Inhalten tritt auch durch die Überinterpretation und Einführung von unberechtigten Beschränkungen zu Tage, darunter sowohl vertragliche (zum Beispiel das Verbot der Bibliotheksfernleihe) als auch außervertragliche (zum Beispiel die technische Absicherungen wie die DRM, die es nicht erlauben vom Recht auf zulässige Nutzung Gebrauch zu machen), wobei die allgemeine Unkenntnis des Rechts ausgenutzt wird und die Vertreiber unzulässige Klauseln über das Kopieren oder das Gebot nur 20 % des Gesamttextes zu kopieren anwenden und vollberechtigte Nutzer eines Inhaltes als Diebe und Piraten bezeichnen.

Ein Beispiel eines solchen Rechtsmissbrauchs und der Herbeiführung von Unklarheit in internen Dokumenten ist das Verhältnis des Polnischen Normalisierungskomitees (PKN) zur Verbreitung und dem Verleih von Normen wie auch zum Kopieren dieser Normen. Die auf der Homepage der PKN aufgeführten Regelungen dieser Institution beinhalten unklare Bestimmungen, welche suggerieren, das jegliches Kopieren ohne die Zustimmung der PKN illegal sei. Das wirft sogleich die folgenden Fragen auf:

1. Wieso führt das PKN über die Erteilung von Erlaubnissen, die Verpflichtung einen Antrag zu stellen, ein Kopierverbot etc. Beschränkungen zu dem Zugang zu den Normen ein?

2. Wie so wird im Reglement die Definition des Begriffs *Nachdruck* angewandt und wie so stellt man ihr den Begriff der *Reprografie* als Synonym zur Seite? Für den Nutzer ist der Sinn nicht ersichtlich, er weiß nicht, ob das Reglement das Anfertigen von Kopien oder den Nachdruck von Normen betrifft.
3. In den Antworten auf *Häufig gestellte Fragen* findet man im Internet unter Frage 25 ein deutliches Verbot des Kopierens von Normen. Wie verhält sich das gegenüber dem Inhalt von Kapitel 3 über den Zulässigen Gebrauch geschützter Werke im Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 04. Februar 1994, Dz. U. 1994, Nr. 24, Pos. 83, in der einheitliche Fassung: Dz. U. 2006, Nr. 90, Pos. 631.
4. Wieso fehlen auf der Internetseite mit dem Titel *Urheberrechte bezüglich der Polnischen Norm* <http://wiedza.pkn.pl/web/wiedza-normalizacyjna/prawa-autorskie-do-pn> Informationen über den zulässigen privaten Gebrauch, wieso sind hingegen die Informationen über die Strafbarkeit bei Rechtsverletzungen typographisch hervorgehoben? Verletzt das nicht den Grundsatz der Redlichkeit der öffentlichen Information?

Der einzige Ausweg aus diesem Teufelskreis ist das Studium des Urheberrechts, des Rechts auf öffentliche Information und das Vermitteln ihrer Grundsätze bereits aber der Grundschule, zudem der Kampf um dahingehende Rechtsänderungen, dass das Urheberrecht dem Zeitgeist entspräche und es der Mehrheit der Nutzer erlaubte Wissen oder auch Kulturelles ungezwungen – frei von Stress und Ängsten – untereinander auszutauschen. Man darf nicht zulassen, dass eine weitere Generation von Menschen in der Überzeugung aufwächst, dass es sich bei ihnen um notorische Verbrecher handelt. Und die öffentlichen Institutionen, so wie das PKN, muss man dahingehend schulen und ihnen auch bewusst machen, wem sie eigentlich dienen und mit wessen Geld sie ihre Bestände ausbauen. Die Steuerzahler müssen ihre Rechte und ihre Ressourcen einfordern.

Praxisbeispiele aus dem Bibliotheksalltag

Unten stehend stelle ich einige Praxisbeispiele vor, die die Barrieren aufzeigen, auf die die Wissenschaft und der Kulturbetrieb bei der freien Verbreitung ihrer Inhalte stoßen.

Darf man Internetressourcen archivieren?

Eine sehr wichtige Aufgabe von Bibliotheken ist das Sammeln und die Sicherung der Bestände – seit kurzem auch der digitalen Bestände. Der Begriff der Digitalisierung wird im Recht nicht *explizit* genannt. Das eröffnet das Feld für verschiedene Interpretationen der Rechtsvorschriften. Als Beispiel hierfür seien die Rechtsinterpretationen von Juristen genannt, welche sie für die Nationalbibliothek hinsichtlich der Archivierung des polnischen Internets ausgearbeitet haben. Sie konstatierten, dass es das polnische Urheberrecht nicht erlaubt, die Bestände des polnischen Internets zu archivieren, was in der Konsequenz dieser Interpretation dazu führte, dass die Nationalbibliothek in Warschau bis heute damit nicht begonnen

hat, das polnische Internet einzuscannen. Die Juristen können sich nicht darauf einigen, ob die Bibliothek dies tun darf oder nicht und unser elektronisches Erbe geht unwiederbringlich verloren. Schon heute ist bekannt, wie schwer es sein wird eine Geschichte des polnischen Internets zu schreiben, weil man die Inhalte vom Beginn der 1990er Jahre nicht aufbewahrt hat. *Falls der Betreiber einer Internetseite keine Erlaubnis dazu erteilt, eine Kopie seiner Seite auf dem Server der Nationalbibliothek zu verewigen, übersteigt die Bereitstellung dieser Kopie den Eigengebrauch. Der gegenwärtigen Gesetzeslage entsprechend verletzt das Kopieren, Einfügen und Präsentieren der Internetseite eines Werkes auf einem fremden Server die persönlichen Urheberrechte an diesem Werk, beispielsweise im Bereich der Unantastbarkeit des Inhaltes und der Form sowie der zulässigen Nutzung. Der Schutz der persönlichen Rechte macht die Archivierung und die Bereitstellung der Ressourcen des polnischen Internets unmöglich. Weitere Hinweise zu diesem Thema kann man im diesbezüglichen Artikel nachlesen, der im EBIB-Bulletin veröffentlicht worden ist⁵.*

Begünstigt das Recht digitale Bibliotheken?

Das Urheberrecht schränkt die Entstehung von digitalen Bibliotheken aus zahlreichen Gründen ein, und einer davon ist das Fehlen einer Lösung für das Scannen von verwaisten Werken. Es ist bekannt, dass niemandem mehr an ihnen gelegen ist, niemand verdient an ihnen, dabei stellen sie einen hohen Prozentsatz aller Werke dar, die im Internet publik gemacht werden könnten. Wenn es keinen Rechteinhaber gibt, die Schutzfrist aber noch nicht abgelaufen ist, ist das Werk gewissermaßen eingefroren – es dient niemandem. Wenn es ein Bibliothekar (nach langen Analysen und ebensolchen Recherchen) riskiert zu Wissenschafts- oder Bildungszwecken ein verwaistes Werk einzuscannen, so tut er dies immer unter Stress und hat zudem das Gefühl die Grenzen des Rechts zu überschreiten.

Hier ein recht frappierendes Beispiel von der Kujawisch-Pommerschen Digitalen Bibliothek (KPBC). Im Jahr 2010 wurde in Thorn auf die Bitte eines älteren Historikers aus Warschau die *Thorner Freiheit* [<http://kpbk.umk.pl/dlibra/publication?id=16154&tab=3>], eine Thorner während des Zweiten Weltkrieges von der NSDAP herausgegebene Tageszeitung, eingescannt. Die Bibliothekare stellten fest, dass es in diesem Fall keinen Herausgeber mehr gibt, bei dem es sich ja um die NSDAP handelte und für die es keinen Rechtsnachfolger gibt, weil sie als verbrecherische Organisation verboten worden ist, jedoch müssen Bibliothekare gemäß dem Urheberrecht bis Ende 2015 warten, wenn 70 Jahre seit dem Druck des letzten Jahrgangs vergangen sein werden. Die Koordinatorin der KPBC beschloss diese Zeitung zum Wohl der Region, der Wissenschaft und der laufenden historischen Forschungen einscannen und veröffentlichen zu lassen. Der ganze Bestand erhielt den Rechtsstatus einer *Public Domain; für alle ohne Einschränkungen* – die letzten Jahrgänge jedoch zählen noch nicht zur Public Domain, das werden sie erst 2015.

⁵ K. Ślaska, A. Wasilewska, *Biblioteka Narodowa, Archiwizacja Internetu — sytuacja w polskim prawie z punktu widzenia bibliotekarzy*, „Biuletyn EBIB” nr 1/2012, <http://www.nowyebib.info/biuletyn/902-ebib-12012-1284> [Zugang: 7. September 2012].

Dieses Beispiel ist vielleicht recht unverfänglich, denn im Lichte des polnischen Rechts kann man eine solche Entscheidung vertreten, aber es existieren doch hunderte Beispiele, bei denen Bibliothekare, Museumsmitarbeiter oder Archivare eine solche Lösung eben nicht riskieren und die betreffenden Quellen werden ausschließlich in geschlossenen Magazinen zugänglich sein.

Verwaiste Werke gehören zu jenen beispielhaften Fällen, bei denen es so viele Bedenken gibt, dass sich die internationale Gemeinschaft sowie so wichtige Institutionen wie die Europäische Kommission mit ihnen beschäftigen mussten. Es ist eine weit verbreitete Ansicht, dass man hinsichtlich verwaister Werke das Recht anpassen und der zulässige Gebrauch eben auch solche Werke umfassen sollte, also diejenigen, bei denen es nicht möglich war (nach angemessener Recherchetätigkeit) einen Rechteinhaber ausfindig zu machen oder ein Vertragsabschluss mit selbigem aus anderen Gründen nicht möglich ist. Dabei geht man davon aus, dass die rechtlich vorgeschriebenen Recherchetätigkeiten nicht über die Maßen Zeit- und Kostenintensiv sein sollten. Der (nichtkommerzielle) Eigengebrauch, der Gebrauch zu Informations- und Bildungszwecken von verwaisten Werken sollte selbstverständlich zulässig sein, und die Bibliotheken sollten mit besonderen Privilegien bezüglich des Einscannens und der Verbreitung der besagten Werke ausgestattet werden.

Darüber hinaus sind viele der Meinung, dass man, um ein Anwachsen des Problems von verwaisten Beständen zu vermeiden – nach einer umfassenden Debatte – zur Registrierungspflicht für Werke zurückkehren sollte, dies wiederum mit dem Ziel, die Werke zu schützen oder zumindest mit einem Copyright beziehungsweise einem anderen adäquaten Lizenzzeichen zu versehen (wie beispielsweise bei den Lizenzen CC). Es sollte der Grundsatz gelten, dass nur das geschützt ist, was auch mit einem Lizenzvermerk versehen ist. Im Moment verhält es sich genau umgekehrt, alles wird geschützt, ob die Urheber es nun wollen oder nicht.

Ungünstig für die digitalen Bibliotheken ist darüber hinaus das Fehlen des Begriffs der Public Domain im polnischen Recht wie auch ihres konkreten Schutzes. Beispiele hierfür sind Werke, die bereits zur Public Domain gehörten, nach einer Rechtsänderung aber wieder unter den Urheberrechtsschutz gelangten, so zum Beispiel die Werke von Witkacy, Baczyński und Gajcy, die während oder vor dem Krieg gestorben sind. In Polen war einst eine Schutzfrist von 25 Jahren verbindlich, heute sind es 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Ersterscheinung. Wenn das Recht nicht rückwirkend gelten würde, könnten wir schon heute Tausende Werke zusätzlich in den digitalen Bibliotheken haben.

Ist eine massenhafte Digitalisierung möglich und was geschieht mit den verwaisten Werken?

Bibliotheken, Archive und Museen können eine massenhafte Digitalisierung nicht planen, weil dabei stets die Verletzung der Rechte einer Person oder eines anderen Rechtssubjektes riskiert wird – so zum Beispiel bei der Digitalisierung von Filmen, die über gleich mehrere Rechteinhaber und somit über mehrere Erben verfügen können. Die Suche nach den Rechteinhabern ist dabei allzu beschwerlich

und ökonomisch ineffektiv – sie bedeutet für die Steuerzahler immense finanzielle Belastungen; kostengünstiger wäre es diese Gelder für die Begleichung eventueller Forderungen von Rechteinhabern zu bestimmen, aber dafür fehlen die entsprechenden Bestimmungen. Das bekannteste Beispiel einer misslungenen Massendigitalisierung ist die Digitalisierung von Büchern seitens des Unternehmens Google und der Prozess, den man Google nach der Einführung von Google Books gemacht hat. Einer massenhaften Digitalisierung kann man Bücher und Zeitschriften aus dem 19. Jh. unterziehen, was ungemein wichtig und wertvoll ist, doch in erster Linie für Historiker.

Zur Umsetzung einer massenhaften Digitalisierung bedürfte es schon heute einiger Änderungen: einer Revision des Begriffs *Werk*, der derzeit jegliche Arten eines sehr weit gefassten Schaffensbegriffes umfasst, oder auch eine Ausweitung des Kataloges von Erzeugnissen, die vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind, unter anderem Datenbanken, Karten, Bauprojekte, Speisekarten, Telefonbücher, alle erdenklichen Werke des täglichen Bedarfs.

Eines der deutlichsten Beispiele stellt das Archiv der Nationalen Filmothek dar, die in massenhafter Weise alte Filme digitalisieren und verbreiten könnte, aber das Recht lässt dies nicht zu, und so veröffentlicht die Bibliotheksleitung im Internet umfassende Erläuterungen, weshalb sie einen Film zur allgemeinen Verfügung stellt und warum sie die Vermögensrechte nicht zur weiteren kommerziellen Nutzung übertragen kann: *Bislang war es gängige Praxis der Filmothek Datenträger zur Verfügung zu stellen und Lizenzen für audiovisuelle Werke zu erteilen, darunter auch für solche, die den Status eines „verwaisten Werkes“ haben, und zwar im Bereich der kommerziellen Nutzung auf jenen Feldern, bezüglich welcher man sich an die Filmothek wandte. Es besteht jedoch die Sorge, dass die Filmothek durch eine solche Vorgehensweise verantwortlich gemacht werden könnte für die Verletzung von Eigentums- und verwandten Rechten von Urhebern oder anderen Rechteinhabern eines bestimmten Werkes. Ein ähnlich gelagertes Problem ergibt sich im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Photographien und ikonographischem Material. Unter diesen Umständen wird die Filmothek bis zur Regelung des Rechtsstatus von sog. „verwaisten Werken“ keine Lizenzen erteilen, die zur kommerziellen Nutzung von audiovisuellen Werken dieser Art berechtigen, die unter dem Schutz des Urheberrechtes und verwandter Rechte stehen, denn eine entsprechende Berechtigung dazu existiert nicht auf der Grundlage der zur Zeit verbindlichen Rechtsvorschriften⁶.*

Ist die Selbstarchivierung in Repositorien und digitalen Bibliotheken rechtmäßig?

Urheber möchten, indem sie das Internet in zunehmendem Maße nutzen, selbst über ihr künstlerisches Schaffen und die Reichweite seiner Verbreitung bestimmen. Sie handeln ohne Mittelsmänner, oder zumindest ohne die aus dem traditionellen Schaffensbetrieb bekannten Mittelsmänner. Sie publizieren ihre Bücher

⁶ Filmoteka Narodowa, *Stellungnahme der Filmoteka Narodowa bezüglich der Frage der „verwaisten Werke“*, <http://www.fn.org.pl/page/index.php?str=401> [Zugang: 7. Juli 2014].

im Selbstverlag, sie bringen sie eigenständig in ganz unterschiedlichen Archiven unter, in digitalen Bibliotheken oder in Repositorien. Im Falle eines solchen Verfügens über das eigene Werk nutzen die Urheber mit immer größerer Vorliebe freie Lizenzen, da diese Ihnen Freiheiten bei der Wahl der ihnen zusagenden Schutzvarianten eröffnen. Häufig möchten sie diese innovativen Formen der Verbreitung und Publikation mit traditionellen verbinden (beispielsweise die Publikation im Internet unter einer freien Lizenz und gleichzeitig die Übertragung der Versorgung auf den verbliebenen Feldern der kommerziellen Nutzung an eine Organisation der Kollektivverwaltung). *Die Bestimmungen des Urheberrechts gewähren den Urhebern nicht die volle Freiheit, die für solche Handlungen vonnöten ist. Ein häufiges Hindernis sind Regularien, die ursprünglich dem Schutz des Urhebers dienen sollten. Wir sind der Meinung, dass das Urheberrecht den Urheber nicht in der Verfügungsgewalt über sein Werk einschränken sollte.* Sie können zum Beispiel nicht auf ihre Rechte zugunsten einer Public Domain verzichten.

Ein ähnliches Hindernis für die Nutzung von Repositorien und digitalen Bibliotheken sind restriktive Verträge mit Verlagsmonopolisten, die, während sie Wissenschaftlern, also den Autoren, für ihr Werk nichts zahlen, die Übertragung aller Rechte einfordern und es gleichzeitig untersagen, die betreffenden Texte auf offenen Plattformen wie etwa Repositorien oder offenen Archive einzustellen.

Es ist auch nicht wirklich klar, ob (das Anklicken) die elektronische Bestätigung des *Formulars der urheberrechtlichen Erlaubnis*, die auf dem Monitor erscheint, wenn der Urheber sein Werk im Repositorium oder in einer digitalen Bibliothek ablegt, rechtswirksam ist. Juristen raten dazu separate Verträge zu unterschreiben, was die Entwicklung von Repositorien und digitalen Archiven ausbremst.

Können Bibliotheken elektronische Inhalte ohne Bedenken anhäufen und nutzen?

Bibliothekare kennen die Details des Urheberrechts nicht, sie bilden sich diesbezüglich erst fort, sie haben aber zahlreiche Fragen und Zweifel, wenn sie elektronische Dateien ansammeln und bereitstellen. Es wäre gut, wenn der zulässige öffentliche Gebrauch überall dort, wo es um Gemeingut, ein wissenschaftliches oder bildungsbezogenes Ziel geht, in einer solchen Weise erweitert und präzisiert würde, dass die Bibliotheken ihren satzungsmäßigen Aufgaben auch mit Hilfe des Internets nachkommen könnten. Lehreinrichtungen sollten nicht verpflichtet sein, sich um Lizenzen von Rechteinhabern zur Nutzung ihrer Werke (zum Beispiel Datenbanken) für Bildungszwecke bemühen zu müssen. Man sollte Nachdrucke genehmigen, wie auch die Möglichkeit, Inhalte unter Bildungsplattformen (Archive, E-Learning-Plattformen, Akademische Radios, Internetseiten, soziale Foren akademischer oder schulischer Gruppen) austauschen zu können, damit das universitäre Bildungssystem reibungslos funktionieren kann.

Bibliothekare werden immer öfter zu Adressaten für Anfragen von Lehrern und Wissenschaftlern bezüglich der zulässigen Nutzung von Werken zu Bildungs- oder Informationszwecken. Dieser Rolle gerecht werden zu können erfordert klare

Antworten, was derzeit nur schwerlich umzusetzen ist. Die Bestimmungen und die Rechtspraxis verkomplizieren die Erteilung von klaren Antworten, beispielsweise bei den *Häufig gestellten Fragen* im Internet.

Auf schwerwiegende Probleme stößt eine der ältesten Formen der Bibliotheksarbeit, und zwar die Artikel-Fernleihe zwischen Bibliotheken. Die Verkäufer von Datenbanken verbieten die Übermittlung elektronischer Dateien an andere Bibliotheken. Ein Beispiel für eine solche Beschränkung war vor Jahren der aufsehenerregende Gerichtsprozess des Dienstes SUBITO, der unter dem Druck von Verlagsmonopolisten sein Ausleihsystem ändern musste und eine zusätzliche Abgabe zugunsten der Verlage einführen musste.

Die Bereitstellung von Informationen über Bestände, eine der wichtigsten Bibliotheksaufgaben überhaupt, ist im digitalen Zeitalter zu einer sehr komplizierten Sache geworden. Es herrscht nicht nur ein terminologisches Chaos vor, sondern auch die Unfähigkeit einzelne Rechtsbestimmungen an neue digitale Phänomene anzupassen. So stellt sich ein Bibliothekar eine ganze Reihe von Fragen:

- 1) Darf er zu Informationszwecken ein Abbild (eine jpg-Datei) eines aktuellen Buches im Internet-Katalog einfügen oder verletzt er dadurch womöglich das Recht des Grafikers an der Veröffentlichung seines Werkes an dieser bestimmten Stelle? Aus der Perspektive des Herausgebers und des Autors des Werkes handelt es sich hierbei um eine zusätzliche Werbung, aber unter rechtlichen Gesichtspunkten kann dies eine unberechtigte Veröffentlichung der Grafik im Netz sein.
- 2) Darf der Urheberrecht besagt, dass man ein Werk zu Ausstellungszwecken bereitstellen kann, aber fällt darunter auch das elektronische Zur-Schau-Stellen im Internet?
- 3) Darf ein Bibliothekar Musikfragmente aus dem Internet zu Bildungszwecken im Zuge von Bibliotheksveranstaltungen nutzen?
- 4) Darf man eine Photographie aus dem Internet beziehen und damit beispielsweise eine Einladung für eine nichtkommerzielle Bibliotheksveranstaltung illustrieren?

Es gibt viele solcher Fragen, und die Antworten bleiben unklar.

Eine weitere ungemein schwerwiegende Hürde bei der Nutzung von elektronischen Werken in Bibliotheken sind technische Sicherungsmaßnahmen (DRM), die massenhaft von Musik-, Film- und Produzenten anderer Inhalte angewendet werden, und die unser Recht zur legalen Nutzung des Werkes einschränken.

Der zulässige Gebrauch sollte keine rechtliche Fiktion sein, man darf keine Tätigkeiten schützen, die auf der technischen Beschränkung des zulässigen Gebrauchs beruhen – dazu gehört beispielsweise das Blockieren der Möglichkeit, eine private Kopie anzufertigen durch technische Absicherungen (DRM – Digital Rights Management). Deswegen sollte auch die Deaktivierung oder die Umgehung des DRM explizit zugelassen werden, um den Gebrauch gemäß den Bestimmungen zur zulässigen Nutzung (oder auch weiter gefasst – gemäß dem Lizenzvertrag) zu ermöglichen. Dies darf weder eine Verletzung des Urheberrechts noch der Bestimmungen des Strafgesetzbuches bedeuten.

Technische Schutzvorrichtungen und unzulässige Klauseln (das Verbot auch nur ein Fragment eines Werkes zu kopieren, das Verbot im Museum zu fotografieren) verstoßen gegen die Rechte des Individuums, auf legale Weise von den entsprechenden Bestimmungen Gebrauch zu machen, und die Unkenntnis des Rechts führt dazu, das man es nicht ausübt.

Schlussbemerkungen

Die von mir angeführten Beispiele bilden lediglich die Spitze des Eisberges, der in dem Maße anwächst, in dem neue Formen der Veröffentlichung von Inhalten oder Daten sowie der angewandten Kommunikationstechnologien hinzukommen. Wie leben in interessanten Zeiten, bahnbrechend für die Methoden der Nutzung von Informationen, Medien und Daten. Das Urheberrecht muss einem grundlegenden Wandel unterliegen, oder auch gänzlich neu geschaffen werden. Welche Option ist zu bevorzugen?

Meiner Meinung nach ist es geboten, ein vollkommen neues Urheberrecht zu schaffen, welches sich von der Tradition und dem obligatorischen Schutz lossagt, und sich in Richtung einer freien Wahl dessen bewegt, was als schutzwürdig erachtet wird, und das bei der gleichzeitigen Rücksichtnahme auf die Public Domain. Es würde zu nichts führen sich in neue Novellierungen zu verwickeln, und uns stattdessen von der in diesem Bereich notwendigen Revolution abbringen.

Solch eine Meinung ist natürlich nicht gerne gesehen, da es auf der Welt starke Lobbys gibt, die mit dem (künstlerischen) Schaffen Geld verdienen und einer radikalen Vorgehensweise niemals zustimmen werden, und so haben wir es nun mit unaufhörlichen Novellierungen des Urheberrechts und des Rechts auf öffentliche Information zu tun, wie auch mit der Vereinheitlichung dieser Rechte, zumindest auf dem Gebiet der Europäischen Union.

Die Koalition der Offenen Bildung, die in Polen seit 2008 aktiv ist, und über 20 Organisationen unterschiedlicher Art in sich vereinigt, von Wissenschafts- über kulturelle bis hin zu gesellschaftlichen Organisationen, nimmt aktiv und dahingehend an den fortwährenden Debatten über Rechtsänderungen teil, dass keine Beschränkungen eingeführt werden, die das reibungslose Funktionieren der Gesellschaft beim globalen Austausch von Wissen und Beständen paralisieren könnten⁷.

Diese Arbeit ist von der Autorin unter der Lizenz CC BY-SA zur Verfügung gestellt <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/pl/>. Zuvor publiziert in Version 1 in Forum Bibliotek Medycznych 2012 R. 5 Nr. 1 (9) <http://cybra.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=6428&from=publication>.

⁷ Meinungen und Empfehlungen zu diesem Themenkomplex sind auf diesen Internetseiten zugänglich <http://koed.org.pl/materialy/opinie-i-analizy/> [Zugang: 7 Juli 2014].